

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet Mitte II“, Bad Krozingen

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 04.10.2021 eingeleiteten Bebauungsplanänderungsverfahrens „Kurgebiet Mitte II“, Bad Krozingen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen in öffentlicher Sitzung am 04.10.2021 eine Veränderungssperre nach §14 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan sind im Internet unter der Internet-Adresse www.bad-krozingen.de/beteiligungsverfahren eingestellt.

Zur Identifikation der ausliegenden Veränderungssperre wird auf den räumlichen Geltungsbereich, begrenzt

im Osten	durch die Herbert-Hellmann-Allee
im Südosten	durch die Thürachstraße
im Westen	durch die Thermenallee
im Nordwesten	durch die Grundstücke Flst.Nrn.4191,4110,4164,4164/1, 4165, 4166, 4160, 4159, 4159/1, 4156, 4156/1, 4155 und 4154

hingewiesen (vgl. maßgebliche Darstellung im Lageplan vom 21.09.2021).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der der Veränderungssperre gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Bad Krozingen, 08.10.2021

Volker Kieber
Bürgermeister

Stadt Bad Krozingen
Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan
" 1. Änderung Kurgebiet Mitte II "
M 1: 5000
21.09.2021

